

Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen



Eine Anleitung für Jäger als Ergänzung
zur amtlichen Schulung

Jagd und Wild in Baden-Württemberg: Merkblatt Nr.4
(2. überarbeitete Auflage)



Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft,
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg

Jagd und Wild in Baden-Württemberg: Merkblatt Nr.4 (2. überarb. Auflage)

Diese Broschüre wurde im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erstellt. Grundlage ist das landeseinheitliche Schulungsmaterial zur Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung.

Das Schulungsmaterial wurde erarbeitet von einer *Arbeitsgruppe im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg* in Zusammenarbeit mit der *Veterinärverwaltung*, dem *Landesbetrieb ForstBW*, der *Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg* und dem *Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.*

Die Broschüre wurde erstellt von Ekkehard Ophoven.

Titelfoto von Horst Jegen; weitere Fotos von S. J. Gragnato, Ekkehard Ophoven, Dr. Thomas Stegmanns, Karl-Heinz Volkmar und aus dem Archiv des Staatl. Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf

Mit 38 Farbfotos und 3 Grafiken

Herausgeber: © 2011, Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf
Redaktion, Layout und Satz: Ekkehard Ophoven
Druck und Weiterverarbeitung: Richard Conzelmann Grafik + Druck e.K., 72461 Albstadt



Inhalt

Die Biologie der Fische	4
Erkrankung des Menschen	5
Gesetzliche Untersuchungspflicht	6
Aufbrechen des Wildschweins	7
Probenahme und -kennzeichnung	10
Organisation der Probenahme	14
Konsequenzen bei Missachtung der Vorschriften	18
Fallgestaltung Trichinenprobenahme	20
Zusätzliche Hinweise	22

Die Biologie der Trichine

Der Erreger der Trichinose ist die Trichine (*Trichinella spiralis*), ein parasitisch lebender Rundwurm (Nematode). Seine Wirte sind Alles- und Fleischfresser und der Mensch, in ihnen vollzieht sich die Entwicklung des Wurmes.

Die 0,1 bis 1 mm lange Erstlarve dringt in die Muskulatur (Muskeltrichine) ein. Der erwachsene Wurm erreicht 1,4 bis 2,2 mm (männl.) bzw. 3 bis 4 mm (weibl.) Länge und schmarotzt im Darm.



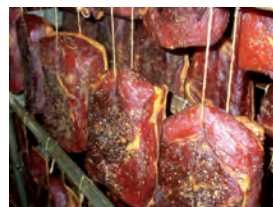
Larve von *Trichinella spiralis*, mittels Verdauungsmethode gelöst (Kapsel zersetzt)

Infektionsweg

Der Mensch infiziert sich durch den Genuss von

- trichinösem Fleisch, das nicht genügend gekocht oder nicht durchgebraten ist

Über den Genuss von trichinösem Fleisch infiziert sich der Mensch.



- Rohschinken und -würsten, die trichinöses Fleisch enthalten.

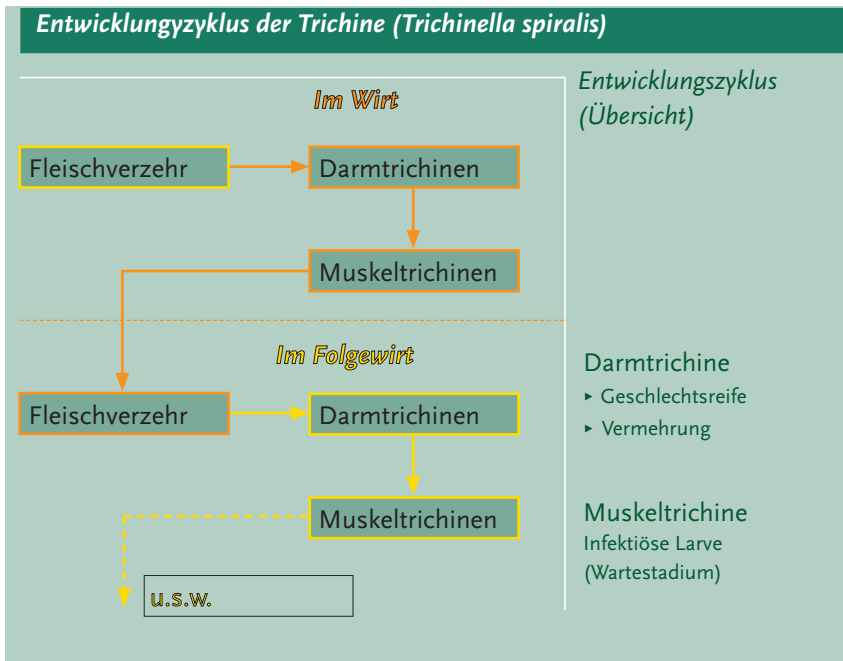
Das Wild infiziert sich durch Aufnahme von

- trichinösen Beutetieren
- trichinösen Tierkadavern (insbesondere auch Fuchskadavern).

Aus den aufgenommenen Muskeltrichinen wachsen im Darm nach vier Häutungen geschlechtsreife Würmer heran. Die Männchen sterben bald nach der Begattung, die Weibchen leben ca. vier bis sechs Wochen im Darm des Wirtes und gebären zwischen 1 000 und 1 500 Jungtrichinen (Erstlarven).

Diese Larven gelangen über das Blut- und Lymphsystem in die quergestreifte Muskulatur, bevorzugt in gut durchblutete wie *Zwerchfellpfeiler*, *Zwischenrippenmuskulatur*, *Kehlkopf*, *Zungen*-, und *Augenmuskeln* sowie bei Lauftieren die *Unterarm*- und *Unterbeinmuskeln*.

Bereits 17 bis 18 Tage nach der Infektion sind sie als Muskeltrichinen ansteckungsfähig. Vier bis sechs Wochen nach der Infektion verkapseln sich die Larven. Fünf bis sechs Monate später verkalkt die Kapsel. Die Larve bleibt darin jahrelang infektiös.



Erkrankung des Menschen

Nach der Aufnahme von mindestens 70 Trichinenlarven entwickelt sich beim Menschen folgendes schweres Krankheitsgefühl.

3. bis 5. Tag nach Infektion:

- Mattigkeit und Schlaflosigkeit
- Schübe mit hohem Fieber
- Magen-Darm-Symptome wie Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, starkes Durstgefühl
- eventuell punktförmige Blutungen in der Haut und unter den Nägeln

9. Tag bis 3–4 Wochen nach Infektion:

- Rheumaähnliche Muskelschmerzen, Verhärtungen der Muskulatur
- Heiserkeit
- Beschwerden beim Schlucken und Atmen (hervorgerufen durch Eindringen der Larven in Muskelfasern, Zerfallsprodukte von Körperzellen und Absetzen giftiger Ausscheidungen)

Über vorstehend genannte Symptome hinaus sind außerdem charakteristisch:

- Schwellungen im Gesichtsbereich (Ödeme an den Augenlidern und am Unterkiefer)
- Ödeme in der Knöchelgegend



Jung oder alt, klein oder groß – die Untersuchungspflicht besteht immer!

- Störungen des Sehvermögens (Doppelbildsehen)
- Erhöhte Herzfrequenz und eventuell zentralnervöse Störungen

Gefährliche Komplikationen

Lebensbedrohende Komplikationen des Krankheitsverlaufs können entstehen durch:

- Herzmuskelentzündungen
- Gehirnentzündungen
- Sekundärinfektionen (Lungenentzündung, Sepsis)

Zum Tod führt die Erkrankung des Menschen an Trichinose in ca. 5 % der Fälle!

Gesetzliche Untersuchungspflicht

Eine Untersuchungspflicht auf Trichinen bei Wildtieren nach der Tötung besteht – unabhängig von Alter und Gewicht der Tiere – für:

- Wildschweine,
 - Dachse,
 - Sumpfbiber (Nutria),
 - Bären
 - und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können,
- wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll.



Untersuchungsergebnisse: Trichinenachweise an Wildschweinen in Deutschland

1998	12	2004	11
1999	9	2005	11
2000	8	2006	8
2001	4	2007	9
2002	12	2008	16
2003	10	2009	3

Nur an Schwarzwild und Dachs darf der beauftragte Jäger Trichinenproben nehmen.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Schwarzwild zu versorgen. Alle haben Vor- und Nachteile.

Für die spätere korrekte Probenahme ist entscheidend, dass das Zwerchfell nicht vollständig entfernt wird und der Zwerchfellpfeiler erhalten bleibt.

Der Jäger *kann nur* für die Probenahme bei *Dachs* und *Wildschwein* *beauftragt* werden.

Aufbrechen des Wildschweins

Das sachgerechte Aufbrechen und Ausweiden erlegten Schwarzwildes ist Voraussetzung für eine korrekte Entnahme von Trichinenproben.



Ob Ausweiden auf dem Schragen oder kopfunter hängend am Gestell: Ein Zwerchfellrest und der Zwerchfellpfeiler müssen im Wildkörper verbleiben!



Optimal: Eine Wildkammer mit Warm- und Kaltwasseranschluss

Optimaler Arbeitsplatz

Eine nahe gelegene saubere Wildkammer mit fließendem warmem und kaltem Wasser und ausreichender Beleuchtung ist das optimale Arbeitsumfeld.

Um ein einwandfreies hygienisches Arbeiten zu ermöglichen, muss die Wildkammer so gestaltet sein, dass sie leicht zu reinigen ist und ausreichend Platz bietet.

Sauberes Aufbrechen

Im Idealfall wird Schwarzwild – und auch anderes Schalenwild – wie in nachstehenden Fotos nach der „Schlachtermethode“, also kopfunter hängend, aufgebrochen.



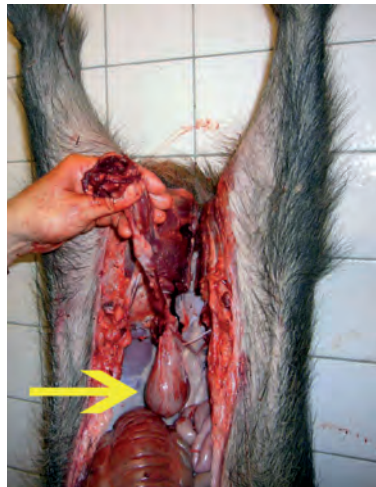
1 – Beim Keiler wird der Pinsel abgeschärft. Dabei ist vorsichtig der Sekretbeutel zu entfernen, ohne ihn aufzuschärfen.



2 – Die Bauchdecke wird aufgeschärft. Ein Messer mit abgerundeter Spitze hilft, Beschädigungen von Magen und Darm zu vermeiden! Beim nächsten Mal aber bitte mit Einmalhandschuhen und hochgekrempelten Hemdsärmeln!



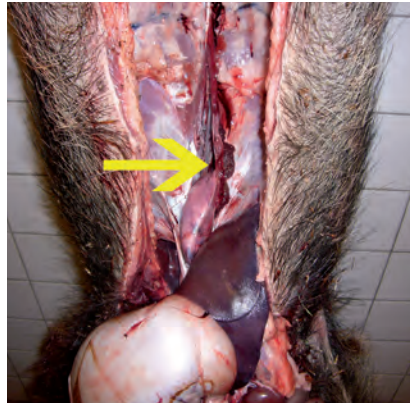
3 – Zum Öffnen des Schlosses ohne Beschädigung der Blase ist eine Rebschere das ideale Arbeitsmittel.



4 – Auch beim Umschärfen und Vorlagern des Weidlochs muss auf die Blase (Pfeil) geachtet werden.



5 – Das Darmpaket wird aus der Bauchhöhle gelöst und vorsichtig vorgelagert.



6 – Zwerchfell und Zwerchfellpfeiler (Pfeil) sind zu erkennen. Der Pfeiler und ein Zwerchfellrest müssen im Wildkörper verbleiben.



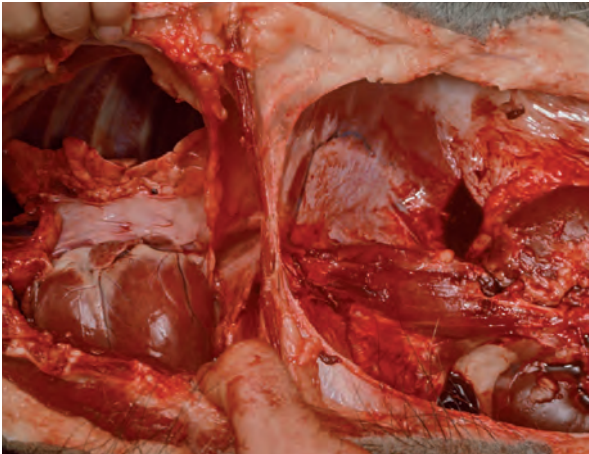
7 – Nach dem Abschärfen des Zwerchfells in Richtung Lunge wird das Geräusch vorgelagert und am Drosselknopf oder inklusive Lecker abgeschärft.

Probenahme und -kennzeichnung

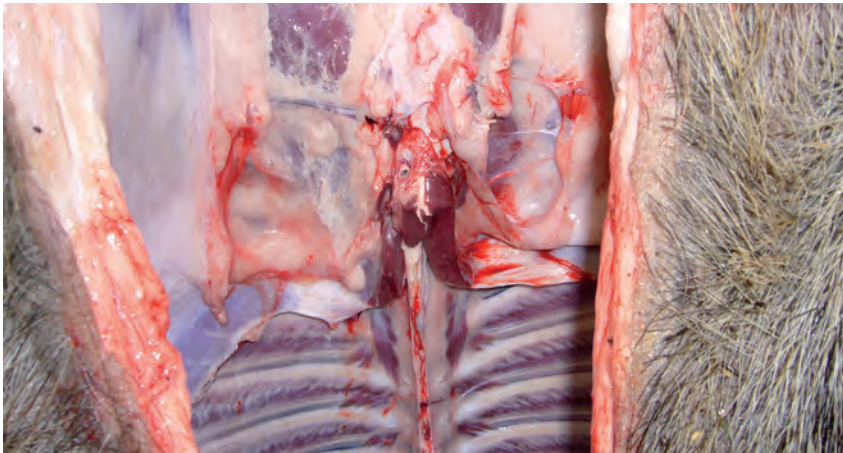
Grundsätzlich sind für die Untersuchung auf Trichinen zwei Proben zu entnehmen: Eine vom Zwerchfell-

pfeiler des Tieres und eine zweite aus der Unterarmmuskulatur des Vorderlaufes.

Probe 1: Zwerchfellpfeiler

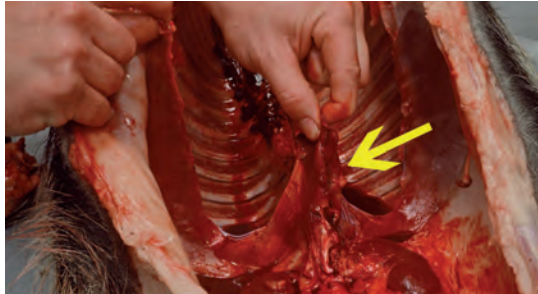


Das Zwerchfell trennt den Brustraum und den Bauchraum voneinander.



Für eine optimale Probenahme sind ein gut erhaltener Zwerchfellpfeiler und ein Rest des Zwerchfells notwendig!

Von der Bauchseite aus ist der Zwerchfellpfeiler als paariger Muskelstrang sichtbar.



Am Übergang zur Sehnenplatte des Zwerchfells wird eine etwa walnussgroße Probe entnommen.



Bei versehentlich vollständiger Entfernung des Zwerchfells verbleiben meist Reste des Zwerchfellpfeilers am Geräusch (im Mittelfeld der Lunge zwischen den Lungenflügeln). Notfalls können auch sie entnommen werden.



Die entnommene Probe wird umgehend in ein dichtes Probengefäß (z. B. Becher oder Plastiktüte) eingegeben.



Probe 2: Vorderarmmuskulatur

An der Unterseite des Vorderlaufes wird ein Längsschnitt durch die Schwarte geführt ...



... und anschließend der Muskel freigelegt.



Am sehnigen Teil des Muskels wird ein etwa 30 g schweres Stück abgeschärft.



Auch diese Probe wird in das Probengefäß eingelegt.

Ersatzproben

In manchen Fällen lassen sich keine Proben vom Zwerchfellpfeiler gewinnen. Ist dies der Fall, können ersatzweise Proben aus dem Rest des Zwerchfells und/oder dem zweiten Vorderlauf und/oder der Zungenmuskulatur genommen werden.



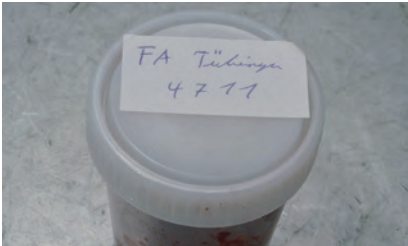
Ersatzprobenahme aus dem Lecker

Ersatzprobenahme aus dem Zwerchfellrest



Kennzeichnung der Proben

Das Probengefäß muss mit der Nummer der Wildmarke gekennzeichnet werden, damit die Zuordnung der Probe zum Wildkörper unter allen Umständen eindeutig möglich ist!



Probengefäß, mit der Nummer der Wildmarke gekennzeichnet

Lagerung wie?

Die Probe darf *nicht* eingefroren werden! Kann sie nicht sofort zur Untersuchung gebracht werden, muss sie kühl gelagert werden.



Falls erforderlich, wird die Probe kühl gelagert, aber nicht eingefroren.

Untersuchungsverfahren

1. Quetschverfahren

Bei diesem Verfahren wird gequetschtes Untersuchungsmaterial mikroskopisch oder trichinoskopisch durchgemustert. *Dieses vergleichsweise unsichere Verfahren ist für die Untersuchung von Schwarzwild und Dachs nicht zugelassen!*

2. Verdauungsmethode

Bei dieser auch als *Digestionsverfahren* bekannten Untersuchungsmethode werden die Muskelproben einer künstlichen Verdauung zugeführt und dadurch ggf. vorhandene Trichinellen aus der Muskulatur gelöst. Nach weiterer Aufbereitung wird eine Probe unter dem Stereomikroskop durchgemustert. Der Zeitaufwand für dieses Verfahren beträgt ca. zwei Stunden. Es gewährleistet eine *hohe Nachweis-sicherheit!*

Organisation der Probenahme

Beauftragung des Jägers

Die zuständige Behörde – das Veterinär-
amt des Stadt- bzw. Landkreises am
Wohnort des Jägers oder am Ort der
Erlegung – kann Jäger mit der Probe-
nahme beauftragen. Dies geschieht auf
Antrag.

Wildursprungsschein	
für Untersuchungen auf Trichinen im Falle der Trichinenprobenahme durch den Jäger (§ 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	
Zuständige Behörde: _____	
Nummer der Wildmarke: _____ - vom Jäger/Probenehmer auszufüllen -	
Wildschwein*: ☐	Dachs*: ☐
Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagdbezirk: _____	
Erlegungsdatum: _____	
Jäger und Probenehmer:	
Name: _____	
Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____	
Tel: _____ FAX: _____ E-Mail: _____	
Probenmaterial*: ☐ Zwerchfell/-pfeller ☐ Vorderlauf ☐ Ersatzprobe: _____	
Datum: _____ Unterschrift des Jägers: _____	
Abgabe an: _____ - vom Labor/Probenannahmestelle auszufüllen -	
(amtl. Probenannahmestelle und/oder Trichinenlaboratorium)	
Zeitpunkt: _____	Datum: _____ Uhrzeit: _____
Prüfbericht Nr.: _____	
Eingangsdatum: _____	Prüfdatum: _____
(Labor)	(Labor)
Methode Trichinenlarven nach VO (EG) Nr. 2075/2005*: ☐ Referenzverfahren	
☐ Trichomatic	
Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen*:	
☐ negativ ☐ zweifelhaft oder nicht untersuchbar, daher Nachbeprobung ☐ positiv	
oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte untersuchungspflichtige Wild verfügt werden darf:	
Datum: _____ Uhrzeit: _____	
Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium) _____ Datum _____ (amtlicher Stempel)	

* zutreffendes bitte ankreuzen

Der Wildursprungsschein ist 2 Jahre lang aufzubewahren.

vom Jäger auszufüllen

vom Untersucher auszufüllen

Tipp

Auch das in der Vergangenheit einzig zulässige Verfahren der „Trichinenprobenahme durch amtliches Personal“ ist weiterhin unverändert möglich.

Voraussetzungen

Die Berechtigung des Jägers zur Trichinenprobenahme ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Er ist von der Behörde *geschult*.
- Er ist von der Behörde *beauftragt*.
- Das Wild wird für den eigenen *häuslichen Verbrauch* verwendet oder in *kleinen Mengen an den Endverbraucher* bzw. *örtlichen Einzelhandel* (Restaurant, Metzgerei) abgegeben.
- Es dürfen keine Bedenken hinsichtlich seiner *Zuverlässigkeit* für diese Tätigkeit bestehen.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, kann dies als *Straftat* geahndet werden. In der Folge droht der Entzug des Jagdscheines!

Bei Abgabe an „zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe“

Für die Vermarktung über Wildbearbeitungsbetriebe muss *immer* eine amtliche Probenahme im zugelassenen Betrieb erfolgen! Bei Abgabe von Wild an solche zugelassenen Betriebe wird eine Probenahme durch den Jäger *nicht anerkannt* und muss ggf. wiederholt werden.



Erlegtes Schwarzwild mit Wildmarken

Kennzeichnung und Dokumentation

Die *Wildkörper* muss bei der Probenahme mit einer Wildmarke an Bauch oder Brust gekennzeichnet werden.

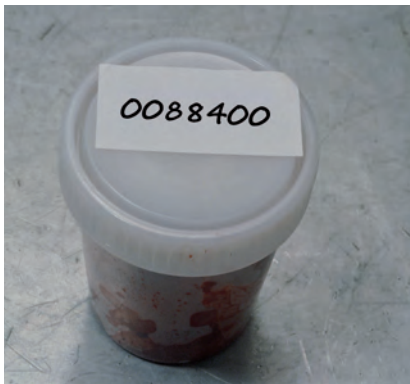
Der *Wildursprungsschein* wird in dreifacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und mit der Probe bei der vom Veterinäramt genannten Untersuchungsstelle abgegeben. Es darf nur der von der Behörde ausgegebene Wildursprungsschein verwendet werden, Fotokopien sind nicht zulässig!

Zuordnung der Proben

Die eindeutige Zuordnung der entnommenen Proben zum zugehörigen



Die Verarbeitung von Schwarzwild – bereits das Abschwarten zählt dazu – darf ebenso wenig vor der Freigabe erfolgen wie die Abgabe des Wildbrets selbst.



Die eindeutige Zuordnung der Probe zum Wildkörper muss durch eine übereinstimmende Kennzeichnung der Wildmarke am erlegten Stück, des Probehgefäßes und des Wildursprungsscheins sichergestellt werden.

Wildkörper ist sicherzustellen durch eine einheitliche und durchgehende Kennzeichnung

- des Tierkörpers
- der davon genommene Probe und
- der dazugehörigen Dokumentation (Wildursprungsschein).

Dokumentation – Aushändigung und Aufbewahrung

Das (weiße) Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der zuständigen Behörde. Die *erste (rote) Durchschrift* muss dem *endgültigen Besitzer* des Wildkörpers ausgehändigt werden. Sie dient als Nachweis über die durchgeführte Untersuchung. Die *zweite (grüne) Durchschrift* hat der *beauftragte Jäger* zwei Jahre lang aufzubewahren.

Die Probe – Abgabe und Weiterleitung

Die Probe kann am Erlegeort oder am Ort des Wohnsitzes des Jägers genommen und zur Untersuchung bei der Untersuchungsstelle abgegeben werden. Es muss sichergestellt sein, dass sie auch wirklich beim Untersucher ankommt!

Der Untersucher muss die Entgegennahme und ggf. den Freigabezeitpunkt auf dem Wildur-

Abgabe an: _____ (am Trichinenlaboratorium oder Trichinenlaboratorium)

Zeitpunkt: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Probestück Nr.: _____

Eingangsdatum: _____ Probestück: _____

Methode: Trichinenlarven nach VÖ (EG) Nr. 2597/2000 ☐ Referenzverfahren ☐ Trichomatic

Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen:

☒ negativ ☐ wiederholt oder nicht untersuchbar: daher Nachbeobachtung ☐ positiv

oder Zeitpunkt, zu dem über das erlegte untersuchungspflichtige Wild verfügt werden darf: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift Untersucher (Trichinenlaboratorium) _____ Datum: _____ (amtlicher Stempel)

* bitte festschreiben

Zur Freigabe vermerkt der Untersucher entweder den negativen Befund oder den Zeitpunkt, ab dem der Jäger über das Wildbret verfügen darf.

sprungsschein angeben und mit Unterschrift und Stempel quittieren. Deshalb sind die „Öffnungszeiten“ der Untersuchungsstelle zu beachten.

Freigabe

Die Freigabe muss nicht aktiv erfolgen, als Freigabe kann auch gelten, wenn bis zu einem schriftlich vereinbarten Termin keine Befundmitteilung erfolgt. Der Untersucher wird auf dem Wildursprungsschein i. d. R. vermerken, ab wann über das Stück verfügt werden darf.

Das Wildbret darf auf keinen Fall vor der erfolgten Freigabe bzw. dem vermerkten Termin bearbeitet oder abgegeben werden!

Gebühren

Der Antragsteller ist der Schuldner der Untersuchungsgebühren. Zur Kostensenkung sind die offiziellen Untersuchungszeiten der Untersu-

chungsstellen zu nutzen. Einzelansätze verursachen hohe Personalkosten, die kostendeckend umgelegt werden müssen.

Konsequenzen bei Missachtung der Vorschriften

Inkorrekte Proben

Abgegebene Proben ohne oder mit unvollständig ausgefülltem Begleitdokument werden nicht untersucht. Bei wiederholt unkorrektem diesbezüglichem Verhalten wird die Beauftragung des Jägers entzogen.

Missachtung der Untersuchungspflicht

Ist eine Trichinenuntersuchung an untersuchungspflichtigem Wild, das dazu bestimmt ist, in den Verkehr gebracht zu werden, unterblieben oder wird das Untersuchungsergebnis vor der Verarbeitung nicht abgewartet, handelt es sich bei

- *vorsätzlichem* Vergehen um eine Straftat, die mit einer *Freiheitsstrafe* bis zu einem Jahr oder einer *Geldstrafe* bestraft werden kann (Jagdscheinentzug!),
- *fahrlässigem* Vergehen um eine *Ordnungswidrigkeit*, die mit einer *Geldbuße* von bis zu 20 000 Euro geahndet werden kann.



Das Wild hängt bis zur Freigabe in der Wildkammer – eine Möglichkeit zu verfahren, wenn nach Drückjagden der beauftragte Jäger die Trichinenproben nimmt.



Der Aufbruch von untersuchungspflichtigem Wild darf bis zur Freigabe weder abgegeben oder verzehrt noch verfüttert oder auf den Luderplatz gebracht werden!

Fallgestaltungen Trichinenprobenahme

Wer	Wo	Voraussetzung	Kennzeichnung	Freigabe
Amtliches Untersuchungspersonal (amtlicher Tierarzt, amtlicher Fachassistent)	beim Jäger als Inverkehrbringer oder dem Jäger als Endverbraucher: an der Jagdstrecke oder in der Wildkammer	keine	Stempel am Wild: Trichinenfrei	Beschlagnahme des Wildtieres bis zum Vorliegen des Untersuchungsergeb- nisses, Mitteilung der Uhrzeit oder aktive Freigabe durch Fax/Mail
	beim Metzger/Restaurant	keine	Stempel am Wild: Trichinenfrei	
	bei (zugelassenem) Wildbearbeitungs- betrieb	keine	beim Wildbearbeitungsbetrieb: DE BW 12345 EG	
	bei sonstigen Schlachtbetrieben oder Untersuchungsstellen oder beim amtlichen Tierarzt	Vorstellung des ganzen Tieres, Verbleib des Tieres im Dienstbezirk bis Untersuchungsende, Angabe von Adresse und Telefon/Fax für Befunde	Stempel am Wild: Trichinenfrei	

Fallgestaltungen Trichinenprobenahme

Fallgestaltungen Trichinenprobenahme				
Wer	Wo	Voraussetzung	Kennzeichnung	Freigabe
Jäger mit Beauftragung nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des FHH (alt)	am Erlegort (Revier)	• Jäger hat das Wild selbst erlegt • kein Inverkehrbringen vor Abschluss der Untersuchung • Verbleib des Tieres bis zum Abschluss der Untersuchung im Bezirk der untersuchenden Behörde	Wildmarke und Wildursprungsschein	durch Mitteilung der Untersuchungsstelle oder Angabe der Uhrzeit auf WUS
	grundsätzlich	• Jäger hat Wild selbst erlegt oder hat Verfügungsberechtigung über das Wild (auch als Helfer d. Eigentümers) • Abgabe der Proben an einer Untersuchungsstelle nach Maßgabe der beauftragenden Behörde • Verbleib des Tieres bis zum Abschluss der Untersuchung im Bezirk der untersuchenden Behörde • kein Inverkehrbringen vor Abschluss der Untersuchung	Wildmarke und Wildursprungsschein	durch Mitteilung der Untersuchungsstelle oder Angabe der Uhrzeit auf WUS
	am Erlegort oder am Wohnort des Jäger	Beauftragung durch zuständige Behörde des Erlegortes Beauftragung durch zuständige Behörde des Wohnortes		

Zusätzliche Hinweise

Sonderfall Drückjagd

Drückjagden stellen eine besondere Situation dar:

- Oft liegt eine große Anzahl Sauen auf der Strecke.
- Abgabe und Verkauf des Wildes erfolgen i. d. R. unmittelbar nach der Jagd.
- Aufbrüche bzw. verzehrfähige Organe werden gern an Treiber und Schützen abgegeben.

Wild und Aufbrüche bzw. Organe dürfen erst abgegeben werden, wenn das Ergebnis der Trichinenuntersuchung vorliegt!

Es kann wie folgt verfahren werden:

1. Entnahme der Probe vor Ort, Verbleib der Stücke, ggf. einschließlich der Aufbrüche, bis zur Freigabe in der Wildkammer.
2. Übertragung der Verpflichtung zur Untersuchung auf Trichinen an die Käufer einzelner Stücke (das können nur Jäger oder Einzelhandelsbetriebe sein).
3. Abgabe des Wildes an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ohne vorherige Entnahme von Proben.

Behandlung des Aufbruchs

Der Aufbruch von untersuchungspflichtigem Wild, das für den Verzehr bestimmt ist, darf nicht vor Abschluss



Sonderfall Drückjagd: I. d. R. fällt hier eine große Zahl untersuchungspflichtiger Wildschweine an.

der Untersuchung und nicht im Falle eines positiven Trichinenbefunds verzehrt, verfüttert oder auf den Luderplatz ausgebracht werden. Der Aufbruch ist in diesem Fall unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen, ggf. nach Rücksprache mit dem Veterinäramt.

Ansprechpartner Veterinäramt

Bei weiteren Fragen zu Wildbrethygiene, Trichinenprobenahme oder Wildkrankheiten wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr zuständiges Veterinäramt im Stadt- oder Landkreis.

